

§ 120 MarkenG

Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit einer Marke

(1) Ist für eine angemeldete oder eingetragene Unionsmarke der Zeitrang einer im Register des Deutschen [Patent-](#) und Markenamts eingetragenen Marke nach Art. 39 oder Art. 40 der [Verordnung \(EU\) 2017/1001](#) in Anspruch genommen worden und ist die im Register des Deutschen [Patent-](#) und Markenamts eingetragene Marke wegen Nichtverlängerung der Schutzdauer nach § [47 Abs. 8 MarkenG](#) oder wegen Verzichts nach § [48 Abs. 1 MarkenG](#) gelöscht worden, so kann auf Antrag nachträglich die Ungültigkeit dieser Marke wegen Verfalls oder wegen Nichtigkeit festgestellt werden. In diesem Fall entfaltet der Zeitrang keine Wirkung.

(2) Die Feststellung der Ungültigkeit erfolgt unter den gleichen Voraussetzungen wie eine Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit. Jedoch kann die Ungültigkeit einer Marke wegen Verfalls nach § [49 Abs. 1 MarkenG](#) nur festgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erklärung des Verfalls nach dieser Vorschrift in dem Zeitpunkt gegeben waren, in dem die Marke wegen Nichtverlängerung der Schutzdauer oder wegen Verzichts gelöscht worden ist.

(3) Das Verfahren zur Feststellung der Ungültigkeit richtet sich nach den Vorschriften, die für das Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren einer eingetragenen Marke gelten, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit der Marke die Feststellung ihrer Ungültigkeit tritt.

[EU](#)-Vollzitate: vgl. Liste [EU](#)-Rechtsakte G v. 11.1.2026 I Nr. 9

Fassung ab 16. Jan 2026

Fassung bis einschl 15. Jan 2026

(1) Ist für eine angemeldete oder eingetragene Unionsmarke der Zeitrang einer im Register des Deutschen [Patent-](#) und Markenamts eingetragenen Marke nach Art. 39 oder Art. 40 der [Unionsmarkenverordnung](#) in Anspruch genommen worden und ist die im Register des Deutschen [Patent-](#) und Markenamts eingetragene Marke wegen Nichtverlängerung der Schutzdauer nach § [47 Abs. 8 MarkenG](#) oder wegen Verzichts nach § [48 Abs. 1 MarkenG](#) gelöscht worden, so kann auf Antrag nachträglich die Ungültigkeit dieser Marke wegen Verfalls oder wegen Nichtigkeit festgestellt werden. In diesem Fall entfaltet der Zeitrang keine Wirkung.

(2) Die Feststellung der Ungültigkeit erfolgt unter den gleichen Voraussetzungen wie eine Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit. Jedoch kann die Ungültigkeit einer Marke wegen Verfalls nach § [49 Abs. 1 MarkenG](#) nur festgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erklärung des Verfalls nach dieser Vorschrift auch schon in dem Zeitpunkt gegeben waren, in dem die Marke wegen Nichtverlängerung der Schutzdauer oder wegen Verzichts gelöscht worden ist.

(3) ...